

Jahrhunderts auf der Ausgabenseite vermerkt⁹. Das scheint allerdings eine Regelung gewesen zu sein, die erst damals oder wenig früher eingeführt worden ist, denn im Güterverzeichnis von 1320 wird Besitz in Uhrde aufgeführt, *de quo procurabatur vicedominus*¹⁰ – vermutlich hatte der Vizedominus im 13. Jahrhundert noch nicht das Fixum erhalten, das die Statuten vorsehen, sondern sein „Gehalt“ bzw. seine Entschädigung hatte in den Kornlieferungen bestanden, die der Stiftsbesitz in Uhrde abwarf.

Für die Abrechnung standen ihm die *registra antiqua* zur Verfügung, d. h. die alten Abgabenverzeichnisse, aus denen die Geld- und Getreidezinsen der einzelnen Bauern zu erschen waren. Was wir uns unter diesen „alten Registern“ vorzustellen haben, ist nicht klar. Sind es Abgabenverzeichnisse, in denen Ort für Ort die einzelnen Bauern mit ihren Hufen und dem Zinssoll, sei es in Geld, sei es in Korn, eingetragen waren? Oder sind es die Rechnungen des Vorjahrs, aus denen sich die gleichen Daten wenigstens rekonstruieren ließen (was seit der Rechnung von 1394/95 der Fall war)? Wahrscheinlich ist in den Statuten das erstere gemeint, denn, wie sich noch zeigen wird, hat sich ein solches Abgabenverzeichnis tatsächlich erhalten. Zudem wird in den Rechnungen des öfteren ein *registrum* erwähnt, welches ein paarmal auch *registrum maius* heißt¹¹ – schon diese letzte Benennung verbietet es, darin eine Rechnung zu sehen, und der Zusammenhang macht deutlich, daß eine Liste der Zinspflichtigen gemeint ist.

Ausgehend von den *registra antiqua* sollte dann der Vizedominus jedes Jahr ein *registrum novum* anlegen. Auch dieses „neue Register“ dürfte nicht schon die Rechnung gewesen sein, die in der Regel nach der *computacio* am Mittwoch nach Pfingsten geschrieben wurde, sondern ein Abgabenverzeichnis, das auf den neuesten Stand gebracht wurde, wobei ein Wechsel im Hufenbesitz und Veränderungen in der Höhe oder der Art des Zinses zu berücksichtigen waren¹². Nach Maßgabe des *registrum novum* zog der

überliefert, z. B. noch in Wolfenbüttel StA, VII B Hs 234, und ebd. 11 Alt Blas 27). Eine weitere Angabe über den Vizedominus von S. Cyriacus steht im Memorienregister des Stifts, Wolfenbüttel StA, VII B Hs 263, p. 19: *Item vicedominus dabit cappelle domine nostre singulis annis 1½ quartale sepi in festo Martini ad luminare omni nocte*. Nur aus S. Cyriacus ist überliefert, daß der Vizedominus „aus dem Weinkeller zuteilte“ (Döll a. a. O.): Wolfenbüttel StA, VII B Hs 263, p. 33 f.

⁹) Dazu u. S. 229 ff.

¹⁰) Siehe u. S. 263.

¹¹) Goetting – Kleinau S. 85 Z. 26, S. 86 Z. 18 usw., siehe auch noch S. 196 Z. 18. *registrum maius* (1394/95): ebd. S. 101 Z. 4; S. 102 Var. a.

¹²) Die Handschriften der Statuten (u. S. 278) lassen mit *Et si aliqua annona*